

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 16

5. April 2006

Nummer 7

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
- Bekanntmachung	65
- Bekanntmachung	65
2. Stadt Stendal Planungsamt	
- 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“. Bekanntgabe der Genehmigung	66
3. Gemeinde Wahrenberg	
- Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Wahrenberg	66
4. Evangelisches Pfarramt Tangerhütte	
- Schließung des ehem. Friedhofes in Schernebeck	66
5. Vgem. Tangerhütte-Land	
- Haushaltsplan 2006 der Gemeinden Cobbel, Hüselitz, Lüderitz und deren Bekanntmachung	67
- 2. Änderungssatzungen der Hauptsatzungen der Gemeinden Demker, Kehnert und Jerchel sowie der anliegenden Genehmigungsverfügungen ..	68
6. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg	
- Wirtschaftsplan 2006 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes	69
- Bekanntmachung und Auslegung des Wirtschaftsplanes 2006	69

Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I. Nr. 37 S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2005 (BGBl. S. 1794) i.V.m § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) und die Anpassung des Landesrechts vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47/02), geändert durch § 70 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454)

über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Folgendes Vorhaben wurde beantragt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Brunnenstandorte
20.02.2004	GbR Allmrodt/ Kahmann/Allmrodt Dorfstraße 3 39517 Schönwalde	Wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung aus insgesamt 8 Bohrbrunnen für die Beregnung landwirtschaftlich genutzter Flächen	Gemarkung: Schönwalde Flur: 3 Flurstücksnummern: 35/1; 57/51 Flur: 1 Flurstücksnummern: 118/4; 140/1; 85/3; 107/1; 277/95; 571

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 1.3.1 der Anlage 1 zum § 1 Abs. 1 UVPG LSA.

Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA wurde die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c Abs.1 Satz 2 UVP-G nach den Kriterien der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 UVPG LSA durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für Grundwasserförderung in der Größenordnung von bis zu $Q_a = 124,5 \text{ T m}^3/\text{a}$ keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 20.03.2006


Jörg Hellmuth
Landrat



Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal macht aufgrund der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) vom 25. Juli 2005 bekannt:

Die Jägerprüfung als Voraussetzung der ersten Erteilung eines Jagdscheines beginnt

am 13. Mai 2006 um 9:00 Uhr

mit der Prüfung „Jagdliches Schießen“ auf dem Schießstand Seehausen.

Anmeldungen zur Jägerprüfung müssen spätestens bis zum 13. April 2006 beim Landkreis

Stendal, Untere Jagdbehörde, Wendstraße 30, 39576 Stendal, eingegangen sein.

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 125,00 € auf das Konto des Landkreises bei der

Kreissparkasse Stendal
BLZ: 810 505 55
Konto: 301 000 2938
Verwendungszweck: 11000/10024.

Die Einzahlung kann auch in bar bei der Jagdbehörde erfolgen.

2. Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch.

Mit Zulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Ladung zur Prüfung.

gez. Jörg Hellmuth
Der Landrat

Stadt Stendal Planungsamt

Bekanntmachung der Stadt Stendal

3. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Stendal - Bruchweg
hier: Bekanntgabe der Genehmigung

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 10.10.2005 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“ - Bruchweg beschlossen.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem nachstehendem Übersichtsplan zu entnehmen.



Kartengrundlage:
Herausgeber:

Übersichtsplan mit Darstellung des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“ - Bruchweg

Auszug aus top. Karte M 1:10.000; Blatt Nr. N-32-132-B-a-4, 2001

Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt; Vervielfältigungserlaubnis vom 25.09.2001, Az.: LVerMD/V/084/2001

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“ - Bruchweg wurde gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung dem Landesverwaltungsamt Magdeburg zur Genehmigung vorgelegt. Mit Schreiben vom 21.03.2006 wurde vom Landesverwaltungsamt, Ref. Bauwesen, mitgeteilt, dass gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB die Genehmigung, Az.: 204-21101-3.Ä/SDL/114 mit Datum vom 21.03.2006 als erteilt gilt.

In Anwendung des § 6 Abs. 5 BauGB wird hiermit die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“ - Bruchweg bekanntgemacht. Die Planunterlagen mit Begründung werden im Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, 1. Obergeschoss, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hingewiesen wird:

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes nur beachtlich, wenn
 - entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
 - die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 verletzt worden sind; dabei ist es unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 - die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5 verletzt worden sind; dabei ist es unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
 - ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
- auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB. Danach werden unbeachtlich
 - eine beachtliche Verletzung der unter 1. a) bis c) dieser Hinweise (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3) genannten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadt Stendal“ - Bruchweg wirksam.

Stendal, den 05.04.2006


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Wahrenberg

Az.: 30.01.02.WahrenbergWF001

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. S. 808) - GO LSA, erhält die Gemeinde Wahrenberg gemäß Antrag die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens.

Blasonierung nach der Zustimmungserklärung des Landeshauptarchives vom 02.03.2006:

In Grün ein linksgewendeter silberner Storch mit schwarzer Flügeldecke und rotem Schnabel und Beinen, begleitet rechts oben und links unten von je drei goldenen Ähren.

Die Farben der Gemeinde sind: - abgeleitet von Hauptmotiv und Schildfarben -

Silber (Weiß) / Grün

Weiterhin erteile ich auf Antrag der Gemeinde Wahrenberg die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge nach der Zustimmungserklärung des Landeshauptarchives vom 02.03.2006:

Die Flagge ist grün-weiß-grün (1:4:1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend, Querform: Streifen waagrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindegewappen belegt.

Die bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge sind als Anlage 1 und 2 beigefügt und Bestandteil dieser Genehmigung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39 576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stendal, den 14.03.2006



Jörg Hellmuth



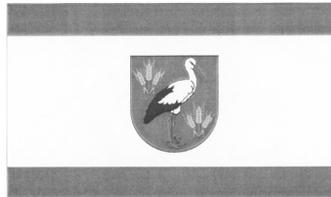
Anlage 1

zur Genehmigungsverfügung vom 14.03.2006 zum Wappen der Gemeinde Wahrenberg



Anlage 2

zur Genehmigungsverfügung vom 14.03.2006 zur Flagge der Gemeinde Wahrenberg



Evangelisches Pfarramt Tangerhütte

Schließung des ehemaligen kirchlichen Friedhofs in Schernebeck

Der Gemeindegkirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Klein Schwarzlosen hat am 16.01.2006 die Schließung und Entwidmung des ehemaligen kirchlichen Friedhofs in Scher-

nebeck, Gemarkung Schernebeck, Fl. 2, Flst. 516 /26 (an der Kirche) beschlossen, da Beisetzungen seit mindestens 30 Jahren ausschließlich auf dem kommunalen Friedhof stattfinden. Das Kirchliche Verwaltungsamt Stendal hat am 23.01.2006 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Schließung und Entwidmung des ehemaligen kirchlichen Friedhofs in Schernebeck wird hiermit bekannt gemacht.

Der Gemeindevorstand

Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land

Haushaltssatzung der Gemeinde C o b b e l für das Haushaltsjahr 2006

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde Cobbel folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	431.600 €
	in der Ausgabe auf	431.600 €
Vermögenshaushalt:	in der Einnahme auf	34.000 €
	in der Ausgabe auf	34.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. | |



[Signature]
Bürgermeister

Cobbel, den 06.03.2006

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 92 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

06.04.2006 bis 27.04.2006

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Cobbel, den 22.03.2006

[Signature]
Papenbroock
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde H ü s e l i t z für das Haushaltsjahr 2006

Auf der Grundlage des § 92 II der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde Hüselitz folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	203.100 €
	in der Ausgabe auf	203.100 €
Vermögenshaushalt:	in der Einnahme auf	138.100 €
	in der Ausgabe auf	138.100 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 41.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. | |



[Signature]
Bürgermeister

Hüselitz, den 28. 02. 2006

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 92 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

06.04.2006 bis 20.04.2006

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Hüselitz, den 20. 03. 2006

[Signature]
Otto
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde L ü d e r i t z für das Haushaltsjahr 2006

Auf der Grundlage des § 92 Abs. II der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde Lüderitz folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	1.696.800 €
	in der Ausgabe auf	1.696.800 €
Vermögenshaushalt:	in der Einnahme auf	354.700 €
	in der Ausgabe auf	354.700 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. | |



[Signature]
Bürgermeisterin

Lüderitz, den 14. 03. 2006

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

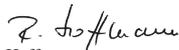
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 92 Abs. I der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

06.04.2006 bis 28.04.2006

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Lüderitz, d. 22. 03. 2006


Hoffmann
Bürgermeisterin



2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Demker

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 19.12.05 die nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Demker vom 05.02.1998 beschlossen.

§ 1 Änderungen

1. § 15 erhält folgende Fassung:

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Wege des Aushangs in den öffentlichen Bekanntmachungsstellen.
- (2) Zu diesem Zwecke befindet sich jeweils ein Schaukasten am Gemeindebüro der Gemeinde Demker, Dorfstraße 43, und in Elversdorf an der Friedhofsmauer neben der Feuerwehr.
- (3) Der Aushangzeitraum beträgt, soweit gesetzliche Vorschriften nicht andere Regelungen treffen, zwei Wochen.
- (4) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, und während der Bürgermeistersprechstunde im Gemeindebüro der Gemeinde Demker, Dorfstraße 43, vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den Schaukästen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt durch Aushang in den öffentlichen Bekanntmachungsstellen. Diese muss mindestens drei Tage vor der Sitzung erfolgen.
- (6) Bekanntmachungen zu den Wahlen erfolgen ebenfalls in den in Abs. 2 genannten Schaukästen. Stellenausschreibungen zur Bürgermeisterwahl werden zusätzlich im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.
- (7) Alle übrigen Bekanntmachungen werden gemäß Abs. 2 durch Aushang veröffentlicht.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Demker, den 19.12.05


Petra Fischer
Bürgermeisterin



Genehmigung

der 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Demker

Der Kommunalaufsichtsbehörde wurde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.93 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. S. 808) - GO LSA -, die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Demker zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 19.12.2005 beschlossene 2. Änderung der Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Demker.


Jörg Hellmuth



2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kehnert

Aufgrund der § 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-An-

halt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 20.12.2005 die nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kehnert vom 21.09.1998 beschlossen.

§ 1 Änderungen

1. § 15 erhält folgende Fassung:

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Wege des Aushangs in den öffentlichen Bekanntmachungsstellen.
- (2) Zu diesem Zwecke befindet sich jeweils ein Schaukasten am Gemeindebüro der Gemeinde Kehnert, August-Bebel-Straße 14, und vor der Sparkassenagentur.
- (3) Der Aushangzeitraum beträgt, soweit gesetzliche Vorschriften nicht andere Regelungen treffen, zwei Wochen.
- (4) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, und während der Bürgermeistersprechstunde im Gemeindebüro der Gemeinde Kehnert, August-Bebel-Straße 14, vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den Schaukästen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt durch Aushang in den öffentlichen Bekanntmachungsstellen. Diese muss mindestens drei Tage vor der Sitzung erfolgen.
- (6) Bekanntmachungen zu den Wahlen erfolgen ebenfalls in den in Abs. 2 genannten Schaukästen. Stellenausschreibungen zur Bürgermeisterwahl werden zusätzlich im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.
- (7) Alle übrigen Bekanntmachungen werden gemäß Abs. 2 durch Aushang veröffentlicht.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kehnert, den 20.12.05


Rudi Horstmann
Bürgermeister



Genehmigung

der 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kehnert

Der Kommunalaufsichtsbehörde wurde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.93 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. S. 808) - GO LSA -, die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kehnert zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 20.12.2005 beschlossene 2. Änderung der Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kehnert.


Jörg Hellmuth



2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Jerchel

Aufgrund der § 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 15.12.2005 die nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Jerchel vom 14.12.1998 beschlossen.

§ 1 Änderungen

1. § 15 erhält folgende Fassung:

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Wege des Aushangs in der öffentlichen Bekanntmachungsstelle.
- (2) Zu diesem Zwecke befindet sich ein Schaukasten am Gemeindebüro der Gemeinde Jerchel, Horststraße 11.
- (3) Der Aushangzeitraum beträgt, soweit gesetzliche Vorschriften keine anderen Regelungen treffen, zwei Wochen.
- (4) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierig-

keiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, und während der Bürgermeistersprechstunde im Gemeindebüro der Gemeinde Jerchel, Horststraße 11, vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Schaukasten hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt durch Aushang in der öffentlichen Bekanntmachungsstelle. Diese muss mindestens drei Tage vor der Sitzung erfolgen.
- (6) Bekanntmachungen zu den Wahlen erfolgen ebenfalls in dem in Abs. 2 genannten Schaukasten. Stellenausschreibungen zur Bürgermeisterwahl werden zusätzlich im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.
- (7) Alle übrigen Bekanntmachungen werden gemäß Abs. 2 durch Aushang veröffentlicht.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jerchel, den 15.12.2005


Elke Behrens
Bürgermeisterin



Genehmigung

der 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Jerchel

Der Kommunalaufsichtsbehörde wurde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.93 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. S. 808) - GO LSA -, die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Jerchel zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 15.12.2005 beschlossene 2. Änderung der Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Jerchel.


Jörg Hellmuth



Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Wirtschaftsjahr 2006

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 30. 01. 2006 folgenden Wirtschaftsplan 2006 beschlossen:

Erfolgsplan	Einnahmen	4.443.500,00 €
	Ausgaben	4.433.500,00 €
	Jahresverlust/-gewinn	+ 10.000,00 €
Vermögensplan	Einnahmen	3.531.000,00 €
	Ausgaben	3.531.000,00 €
	Jahresverlust	0,00 €
Geplante Kreditaufnahme		457.000,00 €
Kassenkreditrahmen		888.000,00 €
Verbandsumlage	Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.	

Havelberg, den 31. 01. 2006


Wulfänger
Verbandsgeschäftsführer

**Bekanntmachung und Auslegung
des Wirtschaftsplanes 2006
des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg**

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2006 für das Wirtschaftsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme beim Sitz des Trinkwasser- und Abwasser-

zweckverbandes Havelberg, Domplatz 1 in Havelberg in der Zeit von 06.04.2006 bis 20.04.2006 jeweils werktags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr öffentlich aus.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch den Landrat des Landkreises Stendal am 16.03.2006 erteilt.

Havelberg, den 20. 03. 2006

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg


Wulfänger
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerg) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

30-kV-Leitung Nr. 301 Seehausen - Osterburg

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Behrend	1, 2
Dobbrun	2
Falkenberg	3
Osterburg	8, 9, 11, 15
Seehausen	5, 6

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

vom 06.04.2006 bis zum 04.05.2006 im Raum 319 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3930 sind dienstags und donnerstags möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerg i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerg ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Müller

Amtsblatt für den Landkreis Stendal
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32
Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31